

Eine Erklärung des politischen Beirats des ZdK

Das geschärfte Bewußtsein für die katastrophalen Folgen, die ein mit den heute zur Verfügung stehenden Waffen ausgetragener Krieg für die gesamte Menschheit hätte, und die entsprechende Einsicht in die unbedingte Notwendigkeit des Friedens in der Welt haben der Frage nach dem Sinn und den sittlichen Grundlagen des Wehrdienstes neue Aktualität verliehen. Zahlreiche Wehrpflichtige befinden sich in Gewissenskonflikten, ob sie den Wehrdienst verantworten können oder ob sie für sich die Bestimmung des Artikels 4, Abs. 3 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen sollen, wonach niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf.

Der Beratungsauftrag der Kirche

Den jungen Menschen in dieser Gewissensfrage zur Seite zu stehen ist Pflicht der Kirche. Die Deutsche Bischofskonferenz hat im März 1968 den Bistümern mit Recht empfohlen, Beratungsdienste für diejenigen einzurichten, die eine Verweigerung des Kriegsdienstes erwägen. Dabei darf jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, als hätten nur diejenigen einen Anspruch auf pastorale Beratung, die an einen solchen Schritt denken; den gleichen Anspruch haben vielmehr auch die anderen, die geklärt haben wollen, aus welchen Gründen der Wehrdienst verpflichtend sei und persönlich verantwortet werden könne. Das gilt insbesondere in Anbetracht einer zunehmenden öffentlichen Agitation, welche die Kriegsdienstverweigerung als angeblichen „Dienst am Frieden“ mit dem Wehrdienst als angeblichem „Dienst am Krieg“ konfrontiert. Das Recht des Staates, von seinen Bürgern Wehrdienst zu fordern, wie seine Pflicht, in bestimmten einzelnen Fällen entgegenstehende Gewissensgründe zu respektieren; die sittliche Pflicht des einzelnen, die freiheitliche und rechtsstaatliche Ordnung gegen äußere Gewalt zu verteidigen, wie die Gründe, die ihn zu der Entscheidung führen können, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern — das alles sind Fragen, in denen die davon praktisch Betroffenen der Orientierung und Beratung bedürfen, ganz gleich, welcher Entscheidung sie zunächst für ihre Person zuneigen. In der Sache selbst ist es dabei von grundlegender Bedeutung, über das Verhältnis von Frieden und Krieg Klarheit zu gewinnen. Was ist Frieden? Wie kann, wie muß man ihm dienen? Wie ist es zu erklären, daß der Dienst am Frieden auch Wehrbereitschaft erfordert?

Der Beitrag der Christen zum Frieden

Mindestinhalt des Begriffes „Frieden“ ist die Feststellung, daß kein Krieg herrscht. Doch reicht das nicht aus, vielmehr bedarf es darüber hinaus der positiven Aussage, wie Frieden aussieht, welches seine Voraussetzungen sind, was getan werden muß, damit er erhalten bleibt und nicht der Gewalt zum Opfer fällt. Über das alles, über die Bedingungen und Möglichkeiten des Friedens also, besteht jedoch in der öffentlichen Diskussion keine Einigkeit. Das liegt wohl daran, daß der negative Begriff von Frieden eine bloße Tatsachenfeststellung ist, während der positive Begriff eine Aufgabe bezeichnet, über deren Lösung man eben verschiedener Meinung ist. Hier liegt die Chance und damit auch die Pflicht der Christen, auf der Grundlage ihres Glaubens und Menschenbildes die Elemente eines politischen Friedens zu entwickeln und als Beitrag in die Gesellschaft einzubringen. Dabei legt es die Notwendigkeit, eine für alle Menschen annehmbare Hilfe zu leisten, nahe, sich vor allem auf diejenigen Elemente des Glaubens zu stützen, die mit den allgemeinen Überzeugungen über die Rechte und Freiheiten des Menschen übereinstimmen. Beispiele dafür sind das Rundschreiben Johannes' XXIII. „Pacem in terris“ und die Ansprache Pauls VI. vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Oktober 1964.

Frieden als sittliche Forderung und rechtliche Ordnung

Für eine positive Bestimmung des Friedensbegriffes ist es zunächst notwendig, zwischen Frieden als sittlicher Forderung und Frieden als rechtlicher Ordnung zu unterscheiden. Frieden als sittliche Forderung ist der Appell an die Gewissen aller, sowohl als einzelne wie auch als Glieder der Gemeinschaft, in jeder Situation jene Lösung von Konflikten zu suchen, die unmittelbar dem friedlichen Zusammenleben dient. Daraus erwächst der Frieden als Aufgabe der Politik. Sie besteht darin, völker- und staatsrechtliche Ordnungen zu entwickeln, durchzusetzen und zu sichern, die in einer mit Konfliktstoff geladenen Welt gewaltsame Auseinandersetzungen, insbesondere den Krieg, ausschließen; und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit die einzelnen aus ihrem Gewissen heraus der sittlichen Friedensforderung gerecht werden. So notwendig es ist, daß eine solche mit politischen Mitteln zu schaffende Friedensordnung durch die Bereitschaft der einzelnen, das sittliche Friedensgebot zu erfüllen, unterstützt wird, so wenig kann das Streben der Gewissen auf objektive rechtliche Regelungen verzichten. Das Grundrecht des Menschen, sich gegen Gewalt zu verteidigen, die Pflicht, andere vor Gewalt zu schützen und der damit zusammenhängende Wehrdienst gehören in erster Linie in den Problembereich des Friedens als rechtlicher Ordnung. Der Christ steht in der Spannung: Friedensgebot als sittlicher Appell der Liebe und Versöhnung als Verteidigung der Rechte des Mitmenschen, für die er sich aus der gleichen Liebe verpflichtet weiß.

Das Verhältnis zwischen Krieg und Frieden ist nur aus dem unaufhebbaren Zusammenhang zu verstehen, in dem beide mit einem dritten Begriff stehen, nämlich dem des Konflikts. Der Konflikt ist es, der die Probleme schafft und die Aufgaben stellt, die entweder mit friedlichen Mitteln (Verständigung, Kompromiß, Respektierung einer allgemeinen Rechtsordnung etc.) oder auf gewaltsame Weise gelöst werden können. Damit kommt ein vierter Begriff ins Spiel: die Gewalt. Krieg ist nur eine der Formen von Gewaltanwendung, mithin nicht die einzige Möglichkeit, Konflikte mit Gewalt auszutragen; und das heißt: den Frieden zu stören. Krieg und Frieden stehen — und das ist von grundlegender Wichtigkeit — nicht in einem direkten, nur zweiseitigen Bezug zueinander, sondern beziehen sich immer über ihren gemeinsamen Zusammenhang mit dem Konflikt aufeinander. Daher ist es falsch, einen Konflikt als solchen bereits für eine Störung oder Gefährdung des Friedens zu halten oder zwischen Krieg und Konflikt nur graduelle Unterschiede zu sehen. Vielmehr ist Frieden die erstrebenswerte Weise, Konflikte zu bewältigen, und es ist nicht der Streitfall an sich, sondern erst dessen gewaltsame Austragung, welche den Frieden zerstört.

Der Frieden ist also eine Ordnung der menschlichen Beziehungen, die einerseits den einzelnen, den Gruppen und den Staaten ihre Lebensrechte sichert, die andererseits eine Konfliktregelung ohne Gewaltanwendung auf der Grundlage von Gerechtigkeit und Freiheit gewährleistet. Es ist — in der Außenpolitik wie in der Innenpolitik — geradezu ein Indiz dafür, daß Frieden herrscht, wenn auch der Schwächere in Wahrnehmung seines Rechts und zur Verteidigung seiner Lebensinteressen im Konfliktfall sich nicht einfach dem Stärkeren beugen muß, sondern wenn er darauf bauen darf, daß der Streit eine gewaltlose und möglichst gerechte Lösung findet. Dagegen ist es mit dem Frieden vorbei, wenn der Schwächere seine Lebensinteressen nicht mehr zu vertreten wagt, weil der Stärkere ihm — sei es in offener Weise, sei es verschleiert — mit Gewalt droht, und ihn bezichtigt, den Frieden zu gefährden, falls er den Konflikt nicht vermeidet. Hinter diesem Vorwurf steckt die Gleichsetzung von Konflikt mit Gewaltanwendung; dem Schwächeren wird bedeutet, daß er, sofern er auf seinem Recht und Interesse besteht, eben nicht nur einen Konflikt, sondern Krieg riskiert.

Die Sicherung gegen Gewalt als Dienst am Frieden

Für den Christen gibt es keine Alternative „Frieden oder Krieg“. Den Frieden mitzuschaffen und zu erhalten erkennt er als vorrangige Aufgabe an. Er weiß aber auch, daß Frieden nicht

durch individuelle Friedfertigkeit allein erreicht wird, sondern eine Ordnung nach Recht und Gerechtigkeit voraussetzt. Ebenso weiß der Christ, daß Frieden nicht Konfliktlosigkeit, wohl aber Gewaltfreiheit ist. Zu allen Bemühungen, Konflikte ohne Gewalt zu lösen, gehört notwendigerweise die Sicherung gegen Gewalt. Diese Sicherung ist ein unentbehrlicher Dienst am Frieden und damit am Mitmenschen; darin allein wurzelt die sittliche Begründung des Wehrdienstes. In diesem Sinn sagt das II. Vatikanische Konzil: „Wer als Soldat im Dienste seines Landes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“ Das bloße Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit ist als individuelle Entscheidung für die persönliche Lebensführung möglich. Gegenüber dem Frieden als allgemeiner politischer Aufgabe bleibt es die Antwort schuldig, wie Konflikte unter Verzicht auf Gewaltanwendung so geregelt werden können, daß nicht einfach der Schwächere dem Stärkeren weichen muß, mit anderen Worten, wie sie gerecht gelöst werden können. Wer die Gewalt verabscheut und den Frieden will, muß Methoden ausarbeiten und ihnen zur allgemeinen Anerkennung verhelfen, die eine gewaltlose Austragung von Konflikten grundsätzlich möglich machen. Darüber hinaus bedarf es im konkreten Einzelfall der genauen Kenntnis der geschichtlichen Ursachen sowie der politischen Zusammenhänge, die einen Konflikt hervorgerufen haben und nähren, wenn er mit friedlichen Mitteln gelöst werden soll.

Die notwendige Sicherung gegen Gewalt muß damit verbunden sein, daß wir unablässig und mit allen vernünftigen Mitteln auf eine allseitige kontrollierte Abrüstung hinarbeiten und dem irr-sinnigen Wettrüsten sowie der nuklearen Bedrohung der Menschheit Einhalt gebieten müssen. Insbesondere für Christen ist dies eine *unaufgebare* Forderung und bleibende Aufgabe. Doch wäre es unverantwortlich, die Sicherung des Friedens gegen die Bedrohung durch Gewalt so hinzustellen, als handle es sich um einen Dienst, der zwangsläufig zum Kriege führt. Die Förderung des Friedens und seine Sicherung gegen Gewalt hängen untrennbar miteinander zusammen und können vernünftiger und redlicher Weise nicht gegeneinander ausgespielt werden. Ebensovienig ist es sachlich gerechtfertigt, den Begriff des Dienstes am Frieden monopolartig für ausdrücklichen Einsatz einzelner in der Entwicklungshilfe und im Sozialdienst in Anspruch zu nehmen, so als sei das friedliche Zusammenleben der Menschen wertneutral und keine besondere Leistung. Der Einsatz in Entwicklungshilfe und Sozialdienst sind nur möglich und sinnvoll, wenn der Frieden gegen Gewalt und Drohung von außen gesichert ist. Niemand ist in der Lage, den Frieden durch persönlichen Einsatz unmittelbar zu „machen“, sondern jeder-mann kann nur indirekte Beiträge leisten.

Die friedensstiftende Funktion unserer Verfassungsordnung

Unsere freiheitliche Lebensordnung, unsere Verfassungs- und Rechtsordnung stellt selbst ein umfassendes Werk der Friedensstiftung und Friedenssicherung dar. Zwar kann sie nicht die Welt vor Krieg schützen, wohl aber bildet sie die Grundlage des inneren Friedens und leistet zudem mit ihren außenpolitischen Grundsätzen einen wichtigen Beitrag zum internationalen Frieden. Es mag die Gewöhnung an den inneren Frieden sein, die dazu führt, daß die friedensstiftende Funktion unserer Verfassungs- und Rechtsordnung in der öffentlichen Diskussion kaum erwähnt wird.

In der Präambel des Grundgesetzes wird festgestellt, daß das deutsche Volk sich seine Verfassung nicht nur aus dem Willen zu Einheit und Freiheit, sondern auch aus dem Willen, dem Frieden zu dienen, gegeben hat. In Artikel 1 erklärt das deutsche Volk die Menschenwürde für unantastbar und bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Die Menschenrechte sind vorstaatliches Recht; sie werden in den Artikeln 1 bis 16 unserer Verfassung ausdrücklich kodifiziert und zu unmittelbar

geltendem Recht erklärt, welches Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung bindet. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß in den Proklamationen der Anti-Hitlerkoalition des Zweiten Weltkrieges immer wieder die Errichtung einer freiheitlich-demokratischen Ordnung in Deutschland als wichtige Voraussetzung des Weltfriedens bezeichnet, also auf den Kausalzusammenhang zwischen einer an den Freiheitsrechten orientierten innerstaatlichen Ordnung und dem Frieden in der Welt hingewiesen wurde. Darüber hinaus enthalten die Artikel 24 bis 26 des Grundgesetzes eine Reihe von Grundsätzen und Entscheidungen, die dem internationalen Frieden dienen. Der Friedenswille unserer Verfassung kommt darin zum Ausdruck, daß sie in Artikel 25 auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts erklärt. Umfassender und nachhaltiger, als es die sittliche Kraft einzelner vermag, dient diese Verfassung ebenso wie die den gleichen Prinzipien folgenden Verfassungen anderer Staaten dem Frieden. Alles soziale Leben und politische Wirken, welches sich im Rahmen einer solchen Ordnung hält und deren Prinzipien folgt, trägt zum Frieden bei, auch ohne daß es ausdrücklich als Friedensdienst deklariert und propagiert wird. Es bewirkt nämlich, daß Konflikte ohne Gewalt, unter Achtung der Menschenwürde und Respektierung der Freiheit sowie im Bemühen um Gerechtigkeit, ausgetragen werden.

Der Begriff des Friedens, den wir im Grundgesetz finden, orientiert sich an der Menschenwürde; er geht davon aus, daß, was die Menschenwürde verletzt, unmöglich dem Frieden dienen kann. Wird dies anerkannt, dann ergeben sich als begriffsnotwendige Bestandteile des innerstaatlichen wie des zwischenstaatlichen Friedens das Recht und die Freiheit. Mithin setzt Frieden über die bloße Abwesenheit von Krieg hinaus erstens eine Rechtsordnung voraus, die die Regelung von Konflikten ohne Gewaltanwendung ermöglicht. Jedoch bedeutet auch die Ausschaltung von Gewalt in den einzelnen Konfliktfällen noch nicht, daß ein solcher Frieden nicht als ganzer oktroyiert und gewaltsam aufrechterhalten sein könnte. Daher ist zweitens Friede erst dann gegeben, wenn die gemeinsame Rechtsordnung unter den Beteiligten frei ausgehandelt und freiwillig von ihnen akzeptiert wird. Erst mit diesem Element der Freiheit ist der Begriff des Friedens in seinem humanen Sinn erfüllt, weil er sich mit der Menschenwürde in Übereinstimmung befindet. Wenn aber Gerechtigkeit und Freiheit in dieser Weise die Voraussetzungen eines menschenwürdigen Friedens sind, dann kann ein Eintreten für sie niemals eine Gefährdung des Friedens sein, auch wenn das manche vielleicht behaupten.

Totalitäre Ideologie zerstört den Frieden

In Ordnung und Gerechtigkeit unabdingbare Voraussetzungen des Friedens zu erkennen bzw. Ordnung und Gerechtigkeit als Werke des Friedens zu begreifen entspricht christlicher Überzeugung und Lehre. Echter Friede in der Welt kann nur unter der Voraussetzung vorhanden sein und angestrebt werden, daß das Wollen von einer realitätsbezogenen Ordnungsvorstellung getragen ist. Dazu aber gehört auch die Einsicht, daß *alle* Menschen nicht nur an der Sehnsucht nach Frieden teilhaben, sondern auch an der Neigung und Versuchung zur Friedlosigkeit, zur Gewaltsamkeit, zum Haß gegen die anderen. Nur wer erkennt, daß alle, die den Frieden wollen, auch die Fähigkeit haben, ihn zu gefährden, besitzt jene humane Solidarität, welche Voraussetzung für aussichtsreiche Friedensbemühungen ist. Dagegen schafft jede Ideologie, welche eine bestimmte Gruppe oder Macht zum allgemeinen Anwalt und Verfechter des Friedens erklärt, alle anderen aber bezichtigt, zum Krieg zu treiben und schon von Natur aus eine Gefährdung des Friedens darzustellen, eine Disposition zu unversöhnlicher Feindschaft und damit un- ausweichlich zu Krieg und Gewalt. Hier liegt ein Grundfehler totalitärer marxistischer Doktrinen. Im Gegensatz zum nicht-totalitären Denken, für das alle Beteiligten im gleichen Grundverhältnis zu Konflikt, Frieden und Gewalt stehen, identifizieren sie nämlich die eigene Seite wesensmäßig mit dem Frieden,

die andere wesensmäßig mit Aggressionen und Krieg. Alle, die zum Beispiel den totalitären Marxismus ablehnen, werden als Friedensstörer hingestellt, auch wenn sie an Gewaltanwendung überhaupt nicht denken, während diese Marxisten behaupten, auch dann noch dem Frieden zu dienen, wenn sie gegen andere ökonomische und politische Systeme Gewalt anwenden.

Schutz der Verfassung ist Dienst am Frieden

Da unsere Verfassungsordnung eine grundlegende Voraussetzung des inneren Friedens ist und außerdem wichtige Beiträge zum Frieden zwischen den Völkern leistet, ist auch ihr Schutz gegen innere und äußere Gewalt ein notwendiger und wichtiger Dienst am Frieden. Wie jeder Staatsbürger im Interesse des Friedens die Verfassung achten muß, so ist er aus dem gleichen Grund verpflichtet, sie gegen äußere Gewalt zu sichern und notfalls zu verteidigen. Von dieser allgemeinen moralischen und gesetzlichen Pflicht wird eine Ausnahme für denjenigen gemacht, der aus Gewissensgründen sich verpflichtet fühlt, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Von ihm muß aber, schon um des Prinzips der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz willen, ein Ersatzdienst gefordert werden, der einen Wert für die Gemeinschaft besitzt. Dabei darf nicht in Vergessenheit geraten, daß unsere Verfassung eine mögliche Dispens lediglich vom Kriegsdienst mit der Waffe vorsieht, nicht aber vom Kriegsdienst ohne Waffe und vom Wehrdienst.

Wehrdienstverweigerung — gesetzlich garantierte Ausnahme, nicht politische Alternative

Demgegenüber wird in der heutigen Praxis die Bestimmung des Art 4. Abs. 3 GG allgemein auf den Wehrdienst überhaupt bezogen. Darüber hinaus wird die Verweigerung des Wehrdienstes häufig nicht mehr als Dispens von einer gesetzlichen Verpflichtung betrachtet, sondern als politische Alternative hingestellt, die nicht nur gleichberechtigt, sondern sogar aus sittlichen Gründen vorzuziehen sei. Gestützt auf die sachlich falsche Alternative „Kriegsdienst oder Friedensdienst“ wird teilweise die Legitimität des Wehrdienstes in Frage gestellt, ja es wird die Kriegsdienstverweigerung erklärtermaßen als strategisches Mittel der revolutionären Umgestaltung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung propagiert und eingesetzt. Ein solches Ziel ist in sich selbst friedensfeindlich. Darüber hinaus stellt es einen Mißbrauch des Artikels 4, Abs. 3 GG dar, eine Ausnahmeregelung, welche die Verfassung im Hinblick auf individuelle Gewissensgründe gewährt, dazu zu benutzen, gegen die Entscheidung unseres Volkes, seine Freiheit notfalls zu verteidigen, eine allgemeine politische Alternative zu entwickeln und zu propagieren. Im Gegensatz zu allen Bemühungen um persönliche Gewissensbildung führt die organisierte Werbung für Kriegsdienstverweigerung als politische Alternative von einer sachgerechten Gewissensbildung ab und läuft darauf hinaus, die auf allgemeinem Konsens beruhende Ordnung durch Verpolitisierung eines Gewissensvorbehaltes aufzulösen.

Umfassende Gewissensberatung durch die Kirche

In der Frage des Wehrdienstes und der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe kann sich die Kirche nicht darauf beschränken, nur diejenigen zu beraten, die eine Verweigerung des Wehrdienstes erwägen. Vielmehr muß sie den Gewissen auf der ganzen Breite des Problembereiches Hilfe zuteil werden lassen: von der Ablehnung des Kriegsdienstes mit der Waffe bis zur Begründung der sittlichen Forderung, eine dem Frieden dienende Verfassungsordnung gegen Bedrohung durch äußere Gewalt zu verteidigen. Es wirkt auf die Dauer irreführend, wenn kirchliche Beratungsstellen schon in ihrer Bezeichnung den Eindruck erwecken, daß der Wehrpflichtige hier nur unter dem Gesichtspunkt der Verweigerung Hilfe finden könnte.

In Seelsorge, Unterricht, Jugendarbeit und Einzelberatung wird die Kirche bei der Behandlung von Fragen des Wehrdienstes

und der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe sämtliche Regeln der Gewissensbildung zu beachten haben, wie es auch sonst ihre Pflicht ist. Sie kann nicht dulden, daß sich ganze Gruppen von Menschen aufgrund politischer Agitation normierter Sprachregelung bedienen, um angeblich persönliche Gewissensnot öffentlich anerkannt zu bekommen. Vor allem aber muß sich jeder, der im Auftrag oder Namen der Kirche als Berater tätig ist, darüber im klaren sein, daß er das Gewissen eines Menschen, der Kriterien für eine eigene Entscheidung sucht, nicht in der einen oder anderen Richtung indoktrinieren darf. Daraus folgt die Verpflichtung, persönliche Überzeugungen ganz hinter das Bemühen um objektive Information für den Rat-suchenden zurücktreten zu lassen.

Die Gegenerklärung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend

Zu den bisher nachdrücklichsten Kritikern der Erklärung des politischen Beirats des ZdK gehört der BDKJ. Sein Bundesvorstand hat bereits zweimal dazu Stellung genommen: das erste Mal in einer knappen Reaktion am 30. Juni, das zweite Mal ausführlicher am 2. Juli. Wir drucken diese zweite Stellungnahme als Gegenposition hier ab. Diese Stellungnahme deckt sich übrigens in der Substanz mit einer Erklärung der dem BDKJ angeschlossenen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und zivilen Ersatzdienst (KAK). Es fällt auf, daß der BDKJ die Interpretation des Art. 4, Abs. 3, des GG durch den politischen Beirat zwar entschieden ablehnt, die Ablehnung aber nicht begründet. Dies muß wohl als Hinweis gewertet werden, daß die Position des Beirates in diesem Punkt verfassungsrechtlich stärker ist, als die Kritiker einzuräumen vermögen.

1. Der BDKJ hat auf seiner Hauptversammlung 1969 eine Erklärung verabschiedet, die sich mit den Diensten für den Frieden beschäftigt. Ausgehend von der grundgesetzlichen Regelung, nach der die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe ein Grundrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist, und ausgehend von einem dynamischen Friedensbegriff, wurde formuliert: „Der Dienst mit Waffen im Rahmen der Streitkräfte dient der Erhaltung und Sicherung des Friedens. Der Dienst ohne Waffen dient dem Ausbau und der Ausbreitung des Friedens. Beide Dienste bedingen einander.“

2. Die Erklärung des Beirates für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken bleibt hinter dieser Aussage zurück. Die Interpretation des Verfassungsrechtes auf Kriegsdienstverweigerung als gesetzlich garantierte Ausnahme und die Tendenz der Abwertung aller Kriegsdienstverweigerer wird vom Bundesvorstand des BDKJ abgelehnt. Der BDKJ erkennt grundsätzlich die friedensstiftende Funktion der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland an und verweist darauf, daß diejenigen, die das im Grundgesetz verankerte Recht der Kriegsdienstverweigerung in Anspruch nehmen, auch bereit sein müssen, die freiheitliche und demokratische Grundordnung unseres Staates zu achten und für diese nach Kräften einzutreten.

Gewissensprüfung auch für Wehrpflichtige

3. Die Erklärung des politischen Beirates gibt keine befriedigende Antwort auf ihren ersten wichtigen Satz vom „geschärften Bewußtsein für die katastrophalen Folgen“ heutiger Kriege. Die Verfasser beschränken sich auf eine Rechtfertigung des Wehrdienstes. Nach unserer Auffassung ist das Problem auf dem Hintergrund zu bedenken: „Was muß geschehen — zumal von der Kirche —, um Frieden möglicher zu machen?“ Eine solche Frage kann man nicht allein mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit des Wehrdienstes beantworten. Insofern ist